

12. Integrationsministerkonferenz 2017

am 16. und 17. März 2017 in Friedrichshafen

TOP 5.1

Psychosoziale Versorgung von Geflüchteten - Sprachmittlung im Gesundheitswesen

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung von geflüchteten Personen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Integration in unsere Gesellschaft. Der Zugang zum Gesundheitssystem und zu Beratungsleistungen wird durch sprachliche Verständigungsprobleme erschwert. Dabei kann es zu Missverständnissen, Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen mit Spätfolgen und Folgekosten kommen. Insbesondere im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie ist Sprache ein unabdingbares Instrument und ein wichtiger Wirkfaktor. Alle Beteiligten im Gesundheitswesen müssen daher darauf hinwirken, dass geflüchtete Personen, die für sie im Rahmen ihrer Behandlung und Beratung erforderliche Sprach- und Kulturmittlung durch den Einsatz professioneller, d. h. für den medizinisch-psychologischen Bereich geschulter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, erhalten.
2. Die unzureichende Finanzierung für Sprach- und Kulturmittlungs- sowie Dolmetschkosten stellt eine erhebliche Versorgungsbarriere für Menschen dar, die keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse haben. Deshalb ist eine bürokratiearme und auskömmliche Finanzierung der Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler sowie der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sicherzustellen. Ziel muss es sein, dies im Sinne eines integrativen Ansatzes im bestehenden Versorgungssystem zu leisten, ohne Sonderstrukturen zu schaffen. Sie muss gleichermaßen für unter den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(SGB V) fallende Geflüchtete gelten. Um eine sachgerechte und einheitliche Anwendung zu ermöglichen wird der Bund aufgefordert, Dolmetsch- sowie Sprach- und Kulturmittlungskosten in den Fällen zu übernehmen, in denen keine sonstigen Kostentragungsregelungen greifen.

3. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) bittet die Gesundheitsministerkonferenz das Thema erneut aufzugreifen.